

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 47

ausgegeben am 11. Februar 2000

---

## Gesetz

vom 16. Dezember 1999

### betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### I.

Das Gesetz vom 29. Dezember 1966 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz), LGBI. 1967 Nr. 6, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 29 Abs. 1

1) Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr und Lehrlinge bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

## II.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Dr. Mario Frick*  
Fürstlicher Regierungschef